STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.5 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Jan-Niklas Claus 563 - 4774 Jan-Niklas.Claus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.10.2026
	Drucks.-Nr.:	**VO/1306/26** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.11.2026	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
12.11.2026	**Haupt- und Personalausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
16.11.2026	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Ergänzung zu VO/0608/26 – Finanzierung des Gesellschafterdarlehens an die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal (gwg) aus der fortgeltenden Kreditermächtigung 2025

Grund der Vorlage

Haushaltsrechtliche Umsetzung des mit VO/0608/26 (Beschlusspunkt 1) beschlossenen Gesellschafterdarlehens an die gwg

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt ergänzend zur VO/0608/26:

1. Zur Finanzierung des Gesellschafterdarlehens an die gwg in Höhe von 26,58 Mio. € (Beschlusspunkt 1 der VO/0608/26) wird die gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum 31.12.2026 fortgeltende Kreditermächtigung für Investitionen aus § 2 der Haushaltssatzung 2025 in Anspruch genommen.

2. Der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 26,58 Mio. € für die Gewährung des Gesellschafterdarlehens wird gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW zugestimmt. Die Deckung erfolgt nach Ziffer 1.

3. Abweichend von Beschlusspunkt 1 der VO/0608/26 wird das Gesellschafterdarlehen bis spätestens zum 31.12.2026 gewährt. Die übrigen Beschlusspunkte der VO/0608/26 bleiben unberührt.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Ausgangslage

Der Rat hat am 13.07.2026 mit VO/0608/26 den Durchführungsbeschluss zur Optimierung der Finanzierung der gwg gefasst. Beschlusspunkt 1 sieht ein Gesellschafterdarlehen über 26,58 Mio. € vor. Es ist bis spätestens 31.07.2026 zu gewähren und überbrückt den Zeitraum bis zur Eigenkapitaleinlage am 30.06.2028, zu der es endfällig ist.

Nach der Beschlussfassung hat sich gezeigt, dass im Haushaltsplan 2026/2027 weder eine Kreditermächtigung noch eine Auszahlungsermächtigung für diese Ausleihung veranschlagt ist. Die gwg wird derzeit über das Cash-Pooling der Stadt finanziert. Mit der Gewährung des Gesellschafterdarlehens wird die Cash-Pool-Inanspruchnahme in Höhe von 26,58 Mio. € abgelöst und in eine langfristige Finanzierung überführt.

Kreditermächtigung

Kredite dürfen nach § 86 Abs. 1 GO NRW für Investitionen aufgenommen werden. Dazu gehört auch die Gewährung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Investitionen in Finanzanlagen). Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres gilt nach § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres. Die Kreditermächtigung für Investitionen aus der Haushaltssatzung 2025 steht in ausreichender Höhe noch zur Verfügung und kann bis zum 31.12.2026 in Anspruch genommen werden.

Außerplanmäßige Auszahlung

Die Auszahlung ist im Haushaltsplan 2026/2027 nicht veranschlagt und daher außerplanmäßig. Die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 GO NRW liegen vor.

Anpassung des Auszahlungstermins

Die Frist 31.07.2026 aus Beschlusspunkt 1 der VO/0608/26 ist verstrichen. Weil die Kreditermächtigung 2025 am 31.12.2026 erlischt, müssen Kreditaufnahme und Auszahlung bis zu diesem Tag erfolgen. Die Endfälligkeit zum 30.06.2028 und die übrigen Konditionen bleiben unverändert: Einstandszins der Stadt zuzüglich einer beihilferechtlich angemessenen Marge von mindestens 100 Basispunkten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Begründung: Die Vorlage regelt ausschließlich die haushaltsrechtliche Umsetzung der VO/0608/26.

Kosten und Finanzierung

Für die Gewährung des Gesellschafterdarlehens an die gwg entsteht im Haushaltsjahr 2026 eine außerplanmäßige investive Auszahlung in Höhe von 26,58 Mio. €. Sie wird durch eine Kreditaufnahme in gleicher Höhe im Rahmen der gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW fortgeltenden Kreditermächtigung 2025 gedeckt.

Zeitplan